



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundeseinheit für die Lebensmittelkette BLK

Schlussbericht

Analyse zur Überwachung der rechtlichen Vorgaben durch den Vollzug in Bezug auf Bedarfsgegenstände

Bern, 01. August 2023 bis 29. Januar 2025

Zusammenfassung

Die Bedeutung konformer Bedarfsgegenstände für die Lebensmittelsicherheit wächst kontinuierlich. Dennoch sind die bestehenden Rechtsgrundlagen nicht in allen Bereichen ausreichend klar oder detailliert.

Der Verband der Kantonschemiker und Kantonschemikerinnen der Schweiz (VKCS) hatte unter Mitwirkung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die *Arbeitsgemeinschaft Food Contact Materials* (AG FCM) gegründet. Diese beschäftigte sich unter anderem bis Ende 2020¹ mit den Problematiken zur Überwachung der rechtlichen Vorgaben durch den Vollzug in Hinsicht auf Bedarfsgegenstände.

Einige Kantone sind heute sehr engagiert, was die Überwachung von Herstellern, Verarbeitern, Importeuren bzw. Nutzern von Bedarfsgegenständen angeht, andere priorisieren diesen Bereich weniger. Dem BLV ist dies bewusst, und es hat aus diesem Grund die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) damit beauftragt, eine Erhebung zur gängigen Vollzugspraxis im Bereich Bedarfsgegenstände durchzuführen. Die Erhebung ergab folgende Resultate:

- Die meisten Lebensmittelkontrollbehörden kategorisieren in ihrer Geschäftskontrolle die ihnen bekannten Betriebe, welche Bedarfsgegenstände herstellen, verarbeiten oder importieren für die Ablage und Bearbeitung des Geschäftsverlaufes. Da keine Meldepflicht besteht, wenden die Lebensmittelkontrollbehörden unterschiedliche Vorgehensweisen an, um solche Betriebe zu identifizieren.
- Alle Lebensmittelkontrollbehörden verfügen über dokumentierte Verfahren zur Durchführung von Inspektionen. Die Verifizierung der Umsetzung von Massnahmen führen sie konsequent durch. Obwohl rechtlich nicht gefordert, definieren einige Lebensmittelkontrollbehörden eine Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen für Betriebe, welche Bedarfsgegenstände herstellen, verarbeiten oder importieren.
- Eine schweizweite Auswertung der Ergebnisse zu den Inspektionen für Bedarfsgegenstände durch die Lebensmittelkontrollbehörden ist zurzeit, trotz der in den Kantonen vorhandenen statistischen Auswertung, nicht möglich. Hierzu müsste der Rechtstext mit einer Kategorisierung für die jeweilige Tätigkeit analog anderer Betriebszweige ergänzt werden, um die Ergebnisse automatisch auswerten zu können.
- Bei Herstellern und Verarbeitern von Bedarfsgegenständen prüfen einige Lebensmittelkontrollbehörden stichprobenweise die Konformitätsarbeit (Analysenresultaten), welche den Angaben auf den stichprobenweise ausgewählten und ebenfalls geprüften Konformitätserklärungen zu Grunde liegt. Im Rahmen dieser Prüfung erfolgt nicht nur das Hinterfragen der Analysenresultate als solche, sondern auch der angewandten Prüfmethode. Die Lebensmittelkontrollbehörden nutzen bei Bedarf die Fachkompetenz im Bereich Bedarfsgegenstände der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) für die Prüfung einer Konformitätsarbeit bzw. einer Konformitätserklärung.
- Die Lebensmittelkontrollbehörden legen im Rahmen von Inspektionen in der Lebensmittelindustrie und in gewerblichen Betrieben ihren Fokus auf verschiedene Bedarfsgegenstände (z. B. Verpackungen aus verschiedenen Materialien) und prüfen die Lebensmitteltauglichkeit anhand unterschiedlicher Ansätze.
- Alle Lebensmittelkontrollbehörden nehmen an regelmässig durchgeführten nationalen Kampagnen zu Bedarfsgegenständen teil oder organisieren regionale bzw. kantonale

¹ Die Arbeiten der AG FCM wurden ab 2021 von der VKCS Kommission Inspektion übernommen.

Kampagnen zu diesem Thema. Während im Rahmen der geplanten Kampagnen Probenahmen von Bedarfsgegenständen erfolgen, wird auf die Probennahme ausserhalb von Kampagnen weitgehend verzichtet.

- Alle im Bereich Bedarfsgegenstände eingesetzten Kontrollpersonen absolvierten die geforderte Ausbildung gemäss Vorgaben der LMVV. Es besteht ein jeweiliges System, zur Erweiterung bzw. Erhalt der Kompetenz für diesen Bereich.
- Im Rahmen der Erhebung äusserten sich die Lebensmittelkontrollbehörden zum Anpassungsbedarf auf rechtlicher Ebene für den Bereich Bedarfsgegenstände. Sie machten insgesamt 13 Vorschläge, unter anderem zur Einführung einer Meldepflicht, zu einer Kategorisierung in der MNKPV analog anderer Betriebsarten und zu einer Vorgabe von Zeitspannen zwischen zwei Kontrollen in der MNKPV.